

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16886 –**

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22122 –**

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die digitalen Plattformen der Gig-Ökonomie beschränkten sich nicht mehr auf die reine Vermittlung von Dienstleistungen. Sie organisierten Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen mit, teils sogar durch laufende Überwachung und Kontrolle von Arbeitsschritten. Gig-Worker, die Beschäftigten der ortsgebundenen Plattformarbeit, arbeiteten nicht mehr in einem physischen Betrieb, sondern übernahmen per Smartphone ihre Arbeitsaufträge, die sie lokal erbrachten. Oft würden sie einseitig von den Plattformbetreibern zu Selbständigen erklärt, kriti-

sirt die Fraktion DIE LINKE. Das habe große arbeits- und sozialrechtliche Folgen für die Betroffenen. Auch angesichts der zunehmenden Bedeutung der Arbeit über Plattformen müssten die gesetzlichen Lücken geschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Auf Crowd-Work-Plattformen sind die Vertragsbedingungen für die dort Beschäftigten – in der Regel Solo-Selbständige bzw. freiberuflich Tätige – durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) weitgehend vorgegeben und meist nicht verhandelbar, kritisiert die antragstellende Fraktion. Die Auftraggeber kommunizieren und bezahlen ausschließlich über die Plattformen. Für Crowd-Worker sei oft weder transparent noch beeinflussbar, wie die erbrachten Arbeitsergebnisse bewertet und verwendet würden. Die Beschäftigten seien oftmals wirtschaftlich abhängig und durch die Algorithmen ihres virtuellen Arbeitsortes fremdbestimmt. Sie seien dann als arbeitnehmerähnlich zu bewerten. Den Beschäftigten fehlten aufgrund ihres Status als Selbständige vor allem im einfachen Crowd-Work zentrale Schutzrechte: Für sie existierten weder Mindestentlohnung noch Arbeits- oder Kündigungsschutz.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. fordert eine gesetzliche Klarstellung, dass Beschäftigte der Gig-Ökonomie grundsätzlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Plattformbetreiber seien sowie eine Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren für die Gig-Ökonomie. Das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung sei danach im Einzelfall von den Plattformbetreibern zu widerlegen. Ferner sei binnen einer Jahresfrist zu prüfen, wie für die Gig-Ökonomie der Betriebsbegriff angepasst werden könne und eine Berichtspflicht für Plattformbetreiber einzuführen, die alle vermittelten ökonomischen Aktivitäten einschließlich aller relevanten steuer- und sozialrechtlichen Daten umfasse.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16886 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion fordert u. a. die Einführung eines gesetzlichen Mindestentgelts für Solo-Selbständige und freiberuflich Tätige in der ortsungebundenen Plattformarbeit. Das Mindestentgelt solle sich an der Höhe des Mindestlohns zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Sozialversicherungsbeiträge sowie unternehmerische Risiken (Ausfälle durch Krankheit, Urlaub, Weiterbildung, Akquise etc.) orientieren. Ferner sollten arbeitnehmerähnliche Personen in den Wirkungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes einbezogen werden. Tarifverträge müssten für selbständige Plattformbeschäftigte auch vor dem Hintergrund des Kartellrechts ermöglicht werden. Hierbei sei klarzustellen, dass wirtschaftlich abhängige oder durch Algorithmen fremdbestimmte Solo-Selbständige nicht dem Kartellverbot unterlägen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22122 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/16886 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/22122 abzulehnen.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Thomas Heilmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Heilmann

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/16886** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22122** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die arbeitsrechtliche Definition ortsgebundener plattformvermittelter Beschäftigung als grundsätzliche abhängige Beschäftigung verfolge zwei Ziele, heißt es zur Begründung. Auf wirtschaftlicher Ebene würden die Geschäftsmodelle der „lean“, also der schlanken Plattformen verhindert. Diese rechneten sich nur, weil sie im Gegensatz zur Konkurrenz ihre Fixkosten für Fuhrpark, Maschinen etc. auf die Beschäftigten abwälzten. Auf individueller Ebene würden die Beschäftigten somit in den Schutzbereich des Arbeits- und Sozialrechtes einbezogen. Die Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren erleichtere den Schutz der Plattformbeschäftigten, da grundsätzlich von einer abhängigen Beschäftigung ausgegangen werde und diese im Einzelfall von dem Plattformbetreiber widerlegt werden müsse. Die Prüfung, ob eine Beschäftigung über Plattformen eine abhängige oder selbständige Tätigkeit darstelle und falls letzteres, eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung vorliege, sei mit den bisherigen Regelungen nur schwer möglich.

Zu Buchstabe b

Neben den schon länger existierenden webbasierten Jobbörsen seien in den letzten Jahren viele digitale Plattformen entstanden, die komplexere Funktionen erfüllten: Vermittlung typischer freiberuflicher Aufträge (komplexes Crowd-Work, z. B. Architektur, Design, Beratung), die Ausführung einfacherer ortsunabhängiger Aufgaben (einfaches Crowd-Work, Microtasks) oder die Organisation ortsgebundener Tätigkeiten, heißt es in der Begründung.

Schätzungen gingen davon aus, dass aktuell bis zu fünf Prozent aller Erwerbstätigen ihre Arbeitskraft über eine Plattform anböten, wobei die verschiedenen Erscheinungsformen und deren definitorische Abgrenzung eine verlässliche Datenlage erschwerten. Etwa 80 Prozent der dort Tätigen übten die Plattfortmätigkeit als Nebenbeschäftigung aus, etwa neben einer abhängigen oder selbstständigen Haupttätigkeit, dem Studium, zusätzlich zu Rente, Arbeitslosengeld oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte hätten gezeigt, dass gesetzlich unregulierte Bereiche zu schlechteren Arbeitsbedingungen sowie unzureichender sozialer Absicherung führten, wie in der Vergangenheit bereits bei der Ausweitung von Leiharbeit und Befristungen. Dies gelte es bei der Plattformarbeit als weiterer Form der atypischen Beschäftigung von Anfang an auszuschließen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** und der **Ausschuss Digitale Agenda** haben den Antrag auf Drucksache 19/16886 in ihren Sitzungen am 13. Januar 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/22122 in seiner Sitzung am 13. Januar 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 19/16886 und 19/22122 in seiner 88. Sitzung am 16. September 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 100. Sitzung am 23. November 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Drucksache 19(11)800 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V.

Bundesverband Deutsche Startups e. V.

Prof. Dr. Enzo Weber, Nürnberg

Dr. Johanna Wenckebach, Frankfurt/Main

Holger Schäfer, Köln

Orry Mittenmayer, Marburg

Veronika Mirschel, Berlin

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in Ausschussdrucksache 19(11)880 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat über den Antrag auf Drucksache 19/16886 in seiner 105. Sitzung am 13. Januar 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/22122 in seiner 105. Sitzung am 13. Januar 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte beide Anträge ab. Die Linksfraktion schützte das Kind mit dem Bade aus. Auch die CDU/CSU sehe es als problematisch an, dass es im Bereich der Lieferung gerade im Onlinehandel teilweise Dumpingpreise gebe. Dafür gebe es keine Begründung und es belaste den Einzelhandel. Gehe man dagegen aber „mit der Bazooka“ vor, gefährde man gleichzeitig die Chancen für die Arbeitnehmer in diesem Bereich. Das Bundesarbeitsgericht sei mit seinem Urteil einen anderen Weg gegangen. Der Kläger habe mit einer Zwanzigstundenwoche im Durchschnitt 1.750 Euro pro Monat bekommen, also 3.500 Euro brutto monatlich gerechnet auf eine Vollzeitstelle. Dazu kämen weitere Einkünfte. Bezüglich der Bezahlung könne man da nicht von

großen Problemen ausgehen. Das Bundesarbeitsgericht habe differenziert in diesem Einzelfall geurteilt, dass einiges auf einen Arbeitnehmerstatus hindeute. Das sei klüger als die vorliegenden Anträge. Dass darüber hinaus nun auch noch die Gig-Arbeit reguliert werden solle, werde nur dazu führen, dass die Plattformen nicht mehr in Deutschland bleiben würden und freie Mitarbeiter hierzulande daran nicht mehr teilnehmen können. In ihrer Begründung schreibe die Fraktion DIE LINKE. ja selbst, dass diese Arbeit hochgradig mobil sei und man auf die Beteiligung von deutschen, freien Mitarbeitern nicht angewiesen sei. Zudem seien die Anträge undifferenziert.

Die **Fraktion der SPD** lehnte die beiden Anträge ebenfalls ab. Gleichwohl hätten sie die Diskussion befördert und zum Erkenntnisgewinn über diese Problematik beigetragen. Mit den Anträgen habe die Fraktion eine sehr differenzierte Betrachtung des Themas mit hoher Qualität vorgelegt. Dafür gebühre ihr Respekt. Die Anhörung habe fast den Eindruck erweckt, dass die Sachverständigen in zwei deutlich unterschiedlichen Welten lebten. Die einen hätten geltend gemacht, nichts zu wissen und daher auch kein Problem zu haben. Die anderen hätten Probleme konkret benannt. Dazu gehöre insbesondere, dass es hier ein Einfallstor für Scheinselbständigkeit und damit auch für prekäre Arbeitsbedingungen gebe. So könnten beispielsweise Tätige über Nacht und grundlos aus den Plattformen gekündigt und so ihrer wirtschaftlichen Grundlage beraubt werden. Die SPD sehe hier politischen Handlungsbedarf. Allerdings treffe es nicht zu, dass die SPD keine eigenen Vorschläge vorgelegt habe. Arbeitsminister Hubertus Heil habe Eckpunkte vorgestellt, die die SPD-Fraktion ausdrücklich begrüße. Dabei würden im Wesentlichen drei Themen aufgegriffen. So müsse man dafür sorgen, dass abhängig Beschäftigte auch diesen Status und entsprechende Schutzrechte bekämen. Darüber hinaus gebe es auch für selbständige Plattformtätige Regulierungs- und Schutzbedarf. Zudem fehlten Daten über diesen Bereich. Auch das sei zu ändern, um eine Grundlage für gesetzgeberisches Handeln zu schaffen. Den beiden Anträgen werde die SPD-Fraktion trotz der Anerkennung nicht zustimmen, weil die vorgenommene Unterscheidung zwischen Gig- und Crowd-Workern nicht überzeuge. Darauf basiere allerdings alles Weitere. Das sei grundsätzlich und in der Anhörung von den Sachverständigen nicht befürwortet worden. Darüber hinaus werde für die Gig-Worker die grundsätzliche Annahme der abhängigen Beschäftigung vorgeschlagen. Soweit würde die SPD nicht gehen und schlage stattdessen eine Beweislastverschiebung vor. Auch das vorgeschlagene Konzept für Mindesthonorare erscheine nicht praxistauglich.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte den Wunsch, sämtliche Crowd- und Gig-Worker grundsätzlich als Arbeitnehmer anzuerkennen. Das Vorhaben werde zwar als Arbeitnehmerschutz bemäntelt, die Forderung nach Beweislastumkehr würde aber de facto dazu führen, dass alle Auftragnehmer zu Arbeitnehmern würden - unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder eine weisungsgebundene Tätigkeit handele. Darüber hinaus sollten die Vermittlungsagenturen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum arbeitsrechtlichen Haftungsnehmer werden. Diese Forderungen würden auch noch nur auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts gestützt, das den Arbeitnehmerstatus eines einzelnen Crowd-Workers bestätigt habe. Einzelfallentscheidungen seien jedoch nicht immer Präzedenzfälle und die Tätigkeiten der Crowd- und Gig-Worker vielschichtig. In eindeutigen Fällen, in denen ein Crowd- und Gig-Worker ausschließlich für einen einzelnen Auftraggeber tätig sei, sei eine Umwandlung von Freiberuflichkeit in den Arbeitnehmerstatus mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten angebracht. Der Großteil der Crowd- und Gig-Worker biete seine Dienstleistungen allerdings auf mehreren Plattformen an. Binde man diese Menschen durch ein künstliches Arbeitsverhältnis an eine Plattform, würden ihre Aufträge bei den anderen Plattformen wegfallen. Zudem würde der überbordende administrative Verwaltungsaufwand dazu führen, dass deutsche Vermittlungsplattformen vom Markt verschwänden.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass an den beiden Anträgen als erstes die Trennung in Gig- und Crowd-Worker auffalle. Die damit getroffene Unterscheidung in ortsgebunden und nicht ortsgebundene Leistungserbringung solle eine Argumentation unterstützen, die zumindest für die Gig-Worker, arbeitnehmerartige Tätigkeitsverhältnisse unterstelle. Hiervon wären beispielsweise Fahrer von Uber oder Pizza-Lieferdienste betroffen. Die Anhörung zu diesem Thema habe aber gezeigt, dass die Experten in großer Mehrheit die Unterscheidung von ortsgebundener und ortsunabhängiger Arbeit und damit eine Unterscheidung in Gig- und Crowd-Worker weder als zielführend noch als praktikabel bewerteten. Hier gebe es Abgrenzungs- und damit Regulierungsprobleme. Vor allem aber mache eine Studie deutlich, dass Plattformarbeit in Deutschland zu 99 % Nebenerwerb sei, der oft eine Haupttätigkeit zeitlich und finanziell ergänze. Es lägen zum großen Teil keine Angestelltenverhältnisse vor. Vielmehr handele es sich um bewusst flexibel gestaltete Zuverdienste aus freier Entscheidung für eine selbstständige Tätigkeit. Dies sollte respektiert und gefördert werden. Die Plattformarbeit biete vor allem Studenten oder Berufseinsteigern Möglichkeiten der zeit- und ortsunabhängigen Beschäftigung. Es könne nicht das Ziel sein, jede

derartige Beschäftigung in eine nicht selbständige Arbeitnehmerrolle zu drängen. Gerade Startups und Marktplattformen, die nach Expertenansicht eine wichtige Rolle zwischen den Selbständigen Leistungsanbietern und ihren Kunden wahrnehmen, seien auf Möglichkeiten der flexiblen und eigenverantwortlichen Leistungserbringung angewiesen. Dabei sei aber auch für die FDP eine solide Absicherung gerade kleiner Soloselbständiger wichtig; denn sie sei wesentlicher Baustein für eine bessere Gründerkultur. Gebraucht würden eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens bei der gesetzlichen Rentenversicherung und klare Positivkriterien, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die **Fraktion DIE LINKE** warb um Zustimmung zu ihren Anträgen. Sie seien das Einzige und Beste, was dazu bisher im Ausschuss vorliege. Nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 sei die Plattformarbeit etabliert worden. In der aktuellen Corona-Krise nehme sie weiter massiv zu. Deshalb werde jetzt eine Regulierung dieser neuen Arbeitsformen dringend gebraucht, um nicht funktionierende Branchen mit guten Arbeitsverhältnissen unfairer Konkurrenz mit Geschäftsmodellen auszusetzen, die auf Ausbeutung und schlecht abgesicherter, schlecht bezahlter Arbeit beruhten. Das wäre verhängnisvoll. Mit dem Antrag zu Crowd-Work, also der ortsungebundenen Plattformarbeit, fordere die Fraktion, ein Mindestentgelt für Soloselbständige und freiberuflich Tätige einzuführen, die durch eine Ergänzung im Mindestlohngesetz erfolgen solle. Zudem solle der arbeitnehmerähnliche Status ausgedehnt werden, damit auch diesen Soloselbständigen Mitbestimmungsrechte zustünden. Mit dem Antrag zur ortsungebundenen Plattformarbeit, Gig-Work, solle eine arbeits- und sozialrechtliche Klarstellung erreicht werden, dass es sich bei den Beschäftigten grundsätzlich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den entsprechenden Rechten handele. Dazu werde eine Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren gefordert. In der Anhörung vom 23. November 2020 habe es klar zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geteilte Einschätzungen der Plattformarbeit gegeben. Gemeinsam hätten allerdings alle nur das Fehlen hinreichend guter Daten zur Einschätzung der Relevanz des Themas beklagt. Die Arbeitgebervertreter hätten den Eindruck erwecken wollen, dass alle Plattformbeschäftigten gern selbständig und mit einer Bezahlung unterhalb des Mindestlohniveaus glücklich seien. Die Vermutung liege nahe, dass man sich damit vor der Verantwortung für Mindest- und Tariflöhne sowie der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen drücken wolle. Die Fraktion fordere die Regierung auf, eine eigene Initiative vorzulegen. Es gehe schließlich darum, wie die Arbeit der Zukunft aussehen solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte an ihre Anträge zu diesem Thema, die bereits die Forderung nach Mindesthonoraren enthielten. Man sei sich einig darüber, dass Plattformarbeit unbedingt Regeln und Standards brauche. Dazu gehörten Schutzrechte und soziale Absicherung. Das betreffe etwa Fahrradkuriere, Essenslieferdienste oder Taxifahrer von Uber. Aber der Annahme, dass es sich bei Gig-Work immer um sozialversicherungspflichtige Arbeit gehe, könnten die Grünen nicht folgen. Das sei zu pauschal. Daher werde man sich bei diesem Antrag der Stimme enthalten. Es gebe auch Gig-Work-Plattformen, auf denen beispielsweise handwerkliche Dienstleistungen vermittelt würden und Crowd-Work, die nach den Kriterien des Statusfeststellungsverfahrens eher sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sei. Das BAG-Gerichtsurteil sei ein Beispiel. Und daher sollte von Fall zu Fall die Tätigkeit per Statusfeststellungsverfahren überprüft werden. Allerdings müssten die Kriterien für das Verfahren geschärft und praxistauglicher ausgestaltet werden, um Scheinselbstständigkeit zu verhindern und andererseits „echten Selbstständigen“ zu ihrem Recht zu verhelfen. Zugleich forderten die Grünen Beweislasterleichterungen, da Erwerbstätige auf Plattformen den Nachweis gar nicht selbst führen könnten. Beim Crowd-Work hätten die Grünen ähnliche Vorstellungen und würden dem Antrag zustimmen. Mindesthonorare könnten in der Plattformökonomie eine faire Untergrenze für die Bezahlung ziehen. Und auch bei Plattformen müsse etwas für die Mitbestimmung getan werden. Arbeitnehmerähnliche Personen müssten unbedingt in das Betriebsverfassungsgesetz aufgenommen werden. Sie müssten gemeinsam Forderungen stellen können; denn nur so gebe es die Chance auf faire Arbeitsbedingungen.

Berlin, den 13. Januar 2021

Thomas Heilmann
Berichterstatter